
Grund- und Gewerbesteuer

I. Grund- und Gewerbesteuer: Kernstück kommunaler Finanzhoheit

Ebenso wie bei Bund und den Ländern sind auch in den Gemeinden Steuermittel die quantitativ bedeutendste Finanzierungsquelle, die durchschnittlich ein Drittel der Haushaltsmittel ausmacht. Der größte Posten ist dabei die Gewerbesteuer, gefolgt vom Gemeindeanteil an Lohn- und Einkommenssteuern und der Grundsteuer. Grund- und Gewerbesteuern bilden das Kernstück kommunaler Finanzhoheit und sind in besonderem Maße Ausdruck des kommunalen Selbstverwaltungsrechts. Grund- und Gewerbesteuer sind den Gemeinden grundgesetzlich direkt zugewiesene Realsteuern. Ihre finanzpolitische Bedeutung erhalten sie durch das Instrument der Hebesätze, welches es den Gemeinderäten erlaubt, den Ertrag aus diesen Steuern durch die Festlegung (Hebung bzw. Senkung) der Hebesätze zu vermehren oder zu vermindern. Hebesätze sind Multiplikatoren (ausgedrückt in Prozent), die auf die von den Finanzämtern ermittelten Steuermessbeträge angewandt werden und so die Steuerschuld ergeben.

Steuerschuld = (Gewerbeertrag bzw. Einheitswert x Steuermesszahl) x örtlicher Hebesatz

Damit ist das Besteuerungsverfahren zweistufig:

- 1) Ermittlung der Besteuerungsgrundlage und darauf aufbauende Errechnung des Steuermessbetrags durch die Finanzämter und
- 2) Anwendung des Hebesatzes auf den Steuermessbetrag durch die Gemeinde. Klein

II. Grundsteuer: Eine verlässliche Größe im kommunalen Haushalt

Die Grundsteuer ist eine Steuer auf das Eigentum von Grundstücken. Es wird unterschieden zwischen Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz und Grundsteuer B für alle übrigen Grundstücke. Während die Grundsteuer A auf einem recht niedrigen Niveau verharret, hat sich das Aufkommen der Grundsteuer B in den letzten Jahrzehnten vervielfacht. Aufgrund ihrer Konjunkturunabhängigkeit ist die Grundsteuer eine stabile Größe im Kommunalhaushalt.

Zur Berechnung der Grundsteuer

Berechnungsgrundlage der Grundsteuer ist der sog. Einheitswert des betreffenden Grundstücks, der für alle Grundstücke zu einem bestimmten Stichtag (1.1.1964) ermittelt wird. Dieser Einheitswert wird zur Erlangung des Grundsteuermessbetrags mit der Grundsteuermesszahl multipliziert. Die Grundsteuermesszahl richtet sich nach der Grundstücksart:

- 6,0 ‰ für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
- 2,6 ‰ für Einfamilienhäuser von 0 bis 75.000 DM (0-38.346,89 €)
- 3,5 ‰ für Einfamilienhäuser über 75.000 DM (38.346,89 €)
- 3,1 ‰ für Zweifamilienhäuser
- 3,5 ‰ für alle restlichen Grundstücke

Der sich so ergebende Messbetrag wird dann mit dem Hebesatz der Gemeinde multipliziert.

Der Grundsteuermessbetrag für ein Zweifamilienhaus, dessen Einheitswert auf 100.000 € festgestellt wurde, beläuft sich also auf: $100.000 \times 0,0031 = 310 \text{ €}$

<i>Für Zweifamilienhaus A in der Gemeinde B mit einem Hebesatz von 370% gilt:</i>	<i>Für Zweifamilienhaus A in der Gemeinde Z mit einem Hebesatz von 380% gilt:</i>
$100.000 \times 0,0031 = 310 \text{ €}$ <i>(Grundsteuermessbetrag)</i> $310 \text{ €} \times 3,7 = 1.147 \text{ €}$ <i>(Steuerschuld)</i> <i>Dies entspricht einer Grundsteuer von 1,15% (des Einheitswertes).</i>	$100.000 \times 0,0031 = 310 \text{ €}$ <i>(Grundsteuermessbetrag)</i> $310 \text{ €} \times 3,8 = 1.178 \text{ €}$ <i>(Steuerschuld)</i> <i>Dies entspricht einer Grundsteuer von 1,18% (des Einheitswertes).</i>

Exkurs Einheitswert: Es gilt zu beachten, dass der Einheitswert nicht dem aktuellen Verkehrswert entspricht. In der Regel liegt der tatsächliche Wert deutlich über dem Einheitswert. Im Durchschnitt beträgt der Einheitswert 13% des Verkehrswertes. (Also etwa ein Achtel des tatsächlichen Wertes). Die im obigen Beispiel errechnete Grundsteuer von 1,15% bezieht sich also nicht auf den tatsächlichen Wert des Zweifamilienhauses:

Ausgehend von dem oben erwähnten Verhältnis von Einheits- und Verkehrswert, müsste der Verkehrswert des Zweifamilienhauses bei ungefähr 770.000 € liegen. Bei einer Grundsteuer von 1147 € beträgt die Grundsteuer also nur 0,15% des tatsächlichen Wertes.

Zur Größenordnung

2005 betrug der durchschnittliche Hebesatz in Baden-Württemberg 333% für die Grundsteuer A (der Höchste lag bei 1.800%) und 350% für die Grundsteuer B (der Höchste lag hier bei 500%). Der bundesweite Durchschnitt für die Hebesätze der Grundsteuer B lag 2004 bei 385%.

III. Gewerbesteuer: Bedeutendste Finanzquelle der Gemeinden

Gewerbesteuerpflichtig sind alle gewerblichen Unternehmen im Sinne des Einkommensteuerrechts. Nicht besteuert werden freie Berufe. Die Gewerbesteuer wird auf den Gewerbeertrag, also den Gewinn, der zu steuernden Betriebe erhoben. Mit einem bundesweiten Brutto-Aufkommen von 23 Mrd. € ist die Gewerbesteuer nach Lohn-, Einkommens- und Mineralsteuer die viertgrößte Einzelsteuer. Das Aufkommen der Gewerbesteuer ist jedoch starken konjunkturell bedingten Schwankungen unterworfen, die die Finanzplanung der Gemeinden erschweren. Zudem ist die Gewerbesteuer eine ausgeprägt städtische Einnahmequelle: Mit zunehmender Gemeindegrößenklasse wächst auch der Anteil der Gewerbesteuer im Einnahmensystem. Personengesellschaften können die Gewerbesteuer von ihrer Einkommenssteuer absetzen.

Zur Berechnung der Gewerbesteuer bei Kapitalgesellschaften

Berechnungsgrundlage der Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag des Betriebs. Ausgehend davon wird der Gewerbesteuermessbetrag ermittelt. Dies erfolgt beim Finanzamt durch eine Multiplikation des Ertrages mit der Gewerbesteuermesszahl. Diese beträgt für Kapitalgesellschaften 5%.

<i>Für GmbH A mit einem zu versteuernden Ertrag von 300.000 € in der Gemeinde X mit einem Hebesatz von 420% gilt:</i>	<i>Für GmbH A mit einem zu versteuernden Ertrag von 100.000 € in der Gemeinde Z mit einem Hebesatz von 360% gilt:</i>
$300.000 \times 0,05 = 15.000 \text{ €}$ <i>(Steuermessbetrag)</i> $15.000 \times 4,2 = 63.000 \text{ €}$ <i>(Steuerschuld)</i> <i>Dies entspricht einer Gewerbesteuer von 21%.</i>	$300.000 \times 0,05 = 15.000$ <i>(Steuermessbetrag)</i> $15.000 \times 3,6 = 54.000 \text{ €}$ <i>(Steuerschuld)</i> <i>Das entspricht einer Gewerbesteuer von 18%</i>

Zur Berechnung der Gewerbesteuer bei Personengesellschaften

Bei Personengesellschaften bleiben zunächst 24.500 € steuerfrei. Für den verbleibenden Gewerbeertrag gilt ein Staffeltarif: In 12.000 €-Schritten steigt die Steuermesszahl von 1% auf 5%. Ab einem Gewerbeertrag oberhalb 72.500 € gilt dann auch für Personengesellschaften eine Steuermesszahl von 5%.

Der so ermittelte Gewerbesteuermessbetrag ergibt, multipliziert mit dem Hebesatz, die entsprechende Gewerbesteuerschuld.

Für Handwerksbetrieb H mit einem Ertrag von 100.000 €

Errechnet sich der Steuermessbetrag wie folgt:

24.500 € Freibetrag	=	Messbetrag	0 €
12.000 € x 0.01	=	Messbetrag	120 €
12.000 € x 0.02	=	Messbetrag	240 €
12.000 € x 0.03	=	Messbetrag	360 €
12.000 € x 0.04	=	Messbetrag	480 €
27.500 € x 0.05	=	Messbetrag	1.375 €

 Steuermessbetrag insgesamt 2.575 €

<i>Für Handwerker H mit einem Ertrag von 100.000 € in Gemeinde Y mit Hebesatz 370% gilt:</i>	<i>Für Handwerkerin B mit einem Ertrag von 48.500 € in Gemeinde y mit Hebesatz 370% gilt:</i>
<i>Steuermessbetrag: 2.575</i>	<i>Steuermessbetrag: 120 + 240 = 360</i>
<i>2.575 x 3,7 = 9.516,40 € (Steuerschuld) Dies entspricht einer Gewerbesteuer von ca. 9,5%.</i>	<i>360 x 3,7 = 1.332,00 € (Steuerschuld) Das entspricht einer Gewerbesteuer von 2,75%</i>

Für eine weitere Personengesellschaft C, beispielsweise einen Handwerksbetrieb, mit einem Ertrag von 60.000 € in derselben Gemeinde Y mit einem Gewerbesteuerhebesatz von 370% ergibt sich folgendes:

24.500 € Freibetrag	=	Messbetrag	0 €
12.000 € x 0.01	=	Messbetrag	120 €
12.000 € x 0.02	=	Messbetrag	240 €
11.500 € x 0.03	=	Messbetrag	345 €

 Steuermessbetrag insgesamt 705 €

705 € x 3,7 = 2.608,50 € (Steuerschuld)

In diesem Fall entspricht dies also nur einer Gewerbesteuer von ca. 4,3%.

Folgen einer Hebesatzerhöhung um 10 Punkte auf den Gewerbesteuersatz

In Gemeinde XY soll der Gewerbesteuerhebesatz von 350 auf 360 Prozentpunkte angehoben werden.

Für Kapitalgesellschaft A mit einem Gewerbeertrag von 300.000 € steigt dabei die Steuerschuld von 52.500 € (15.000 x 3,5) auf 54.000 € (15.000 x 3,6). Oder anders ausgedrückt: von 17,5 auf 18%. In diesem Fall bedeutet also eine Anhebung um 10 Prozentpunkte eine Erhöhung des effektiven Steuersatzes um 0,5%

Für Personengesellschaft B mit einem Ertrag von 100.000 € steigt die Steuerschuld des Betriebes von 9.012,5 € ($2.575 \times 3,5$) auf 9.270 € ($2.575 \times 3,6$). Oder anders ausgedrückt: von gut 9% auf knapp 9,3%. In diesem Fall bedeutet die Anhebung des Hebesatzes um 10 Prozentpunkte also eine Erhöhung des effektiven Gewerbesteuersatzes von nur 0,3%

Für Personengesellschaft C mit einem Ertrag von 60.000 € steigt die Steuerschuld des Betriebes von 2.467,5 € ($705 \times 3,5$) auf 2.538 € ($705 \times 3,6$). Oder anders ausgedrückt: von 4,1% auf 4,2%. In diesem Fall beträgt die Erhöhung des effektiven Steuersatzes also nur noch 0,1%.

Zur Größenordnung

Die Hebesätze in baden-württembergischen Kommunen lagen 2004 zwischen 290 und 420%. Der Durchschnittssatz lag mit 361% (2005: 357%) unter dem bundesdeutschen Durchschnittssatz von 388%. Seit der Reform des Gewerbesteuergesetzes zum 1.1.2004 beträgt der Gewerbesteuerhebesatz mindestens 200%.

Quellen:

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung: Immobilienvermögen der privaten Haushalte, <http://www.diw.de/deutsch/produkte/publikationen/wochenberichte/docs/96-04-1.html> .

Finanzministerium Baden-Württemberg (2006): Die Gemeinden und ihre Einnahmen, Stuttgart.

Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (2004): Taschenbuch Baden-Württemberg. Gesetze – Daten – Analysen, Kohlhammer, Stuttgart.

Schmid, Willi und Karl Reif (2006): Gemeindefinanzbericht Baden-Württemberg 2006, in: Die Gemeinde. Zeitschrift für die Städte und Gemeinden. Organ des Gemeindetages Baden-Württemberg, BWGZ 15/2006, S. 558-608.

Schwarting, Gunnar (1999): Kommunale Steuern. Grundlagen – Verfahren – Entwicklungstendenzen, Erich Schmidt Verlag, Berlin.

Wikipedia: Gewerbesteuer, <http://de.wikipedia.org/wiki/Gewerbesteuer> .

Wikipedia: Grundsteuer, <http://de.wikipedia.org/wiki/Grundsteuer>

Aktuelle Hebesätze - statistisches Landesamt:
<http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/SRDB/home.asp?H=FinSteuern>

Sabine Schlager

Vanessa Dinter